Deutscher Bundestag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/1970

14. 09. 84

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Schwenninger und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/1926 —

Militärisch relevante Zusammenarbeit mit Südafrika (II)

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft – V A 8 – 932 592/3 – hat mit Schreiben vom 13. September 1984 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

Es gibt keine „militärisch relevante Zusammenarbeit" der Bundesrepublik Deutschland mit der Republik Südafrika.

1. Einhaltung des Rüstungsembargos der UNO gegen Südafrika

1.1 Wieso hält es die Bundesregierung „nicht für angebracht, Angaben zu einzelnen Ausfuhrgeschäften zu machen", wenn es um die Frage der Einhaltung des völkerrechtlich verbindlichen Rüstungsembargos gegen Südafrika geht? (Vergleiche Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Schwenninger und der Fraktion DIE GRÜNEN, Drucksache 10/1850)

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Schwenninger und der Fraktion DIE GRÜNEN (Drucksache 10/1850) dargelegt, daß sich die im Jahr 1983 erteilten Genehmigungen für den Export nach Südafrika nicht auf Waren beziehen, die von dem Embargo nach der Resolution 418 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 4. November 1977 betroffen sind. Die Einhaltung dieser Entschließung hängt nicht von der Veröffentlichung von Angaben zu einzelnen Ausfuhrgeschäften ab. Die Bundesregierung hält sich strikt an das Waffenembargo der Vereinten Nationen.

1.2 Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß die Ausfuhr von Waren von strategischer Bedeutung aus den USA an Regierung, Regierungsstellen oder mit der Rüstungsproduktion befaßte Firmen und Institutionen in Südafrika – mit Ausnahme von Materialien für medizinische Zwecke – generell verboten ist, so daß US-Firmen sich über den Verlust von Aufträgen aus Südafrika an bundesdeutsche Firmen beklagten?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen darüber vor, daß sich US-Firmen über den Verlust von Aufträgen an deutsche Firmen beklagt hätten, die sich auf Embargo-Waren beziehen.

1.3 Trifft es zu, daß der damalige Bundeswirtschaftsminister Dr. Graf Lambsdorff am 5. Februar 1979 unter dem Aktenzeichen V A 4 – 932 592 auf private Anfrage hin Frau Annette Hauschild mitteilen ließ, daß „im Verhältnis zu Südafrika keine Genehmigung für die Ausfuhr der in den Abschnitten A und B des Teils I der Ausfuhrliste aufgeführten Waren (Waffen, Rüstungsmaterial und Nuklearwaffen) erteilt werden"?

Diese Aussage bezog sich selbstverständlich auf Waren, die unter das VN-Waffenembargo fallen, was zusätzlich durch den Klammertext „(Waffen, Rüstungsmaterial und Nuklearwaren)" verdeutlicht wird.

1.4 Hat sich die Genehmigungspraxis seit dem 5. Februar 1979 hinsichtlich der Einhaltung des Rüstungsembargos gegenüber Südafrika geändert? Wann ist gegebenenfalls diese Änderung erfolgt?

Die Bundesregierung hält sich an die Entschließung des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 4. November 1977. Die entsprechend restriktive Genehmigungspraxis hat sich nicht geändert.

1.5 Kann die Bundesregierung eine in der Ausfuhrliste Teil I aufgeführte Ware von strategischer Bedeutung nennen, deren Ausfuhr nach Südafrika gemäß Definition der Bundesregierung keinen bedeutenden Beitrag zum militärischen Potential des vom Embargo des Weltsicherheitsrats gegenüber Südafrika (Resolution 418 vom 4. November 1977) betroffenen Apartheid-Staats darstellt?

Für die vom Waffenembargo gemäß der Entschließung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen erfaßten Güter werden keine Ausfuhrgenehmigungen erteilt. Ob für sonstige unter Genehmigungsvorbehalt stehende Waren die Ausfuhr nach der Republik Südafrika zugelassen wird, richtet sich nach dem Einzelfall.

1.6 Wieviel Waren zu welchem Wert wurden seit dem 1. Januar 1984 für den Export nach Südafrika genehmigt, obwohl deren Ausfuhr in Teil I Abschnitte A, B und C erfaßt ist?

Wie hoch war der jeweilige Gesamtwarenwert, aufgeteilt auf die einzelnen Abschnitte?

1.7 Wie hoch war der Warenwert der von der Bundesregierung im Jahr 1983 genehmigten Waren aus Teil I, aufgeschlüsselt nach den Abschnitten A, B und C?

Die Bundesregierung hält es nicht für angemessen, derartige aufgeschlüsselte Einzelangaben zu veröffentlichen. Auf die Antwort zu Frage 1.1 wird hingewiesen.

1.8 Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die Genehmigung zum Export von Waren aus Abschnitt B des Teils I der Ausfuhrliste den Begriff einer „nuklearen Zusammenarbeit mit Südafrika" rechtfertigt?

Die in der Vergangenheit für die Ausfuhr nach der Republik Südafrika erteilten Genehmigungen betrafen nahezu ausschließlich Waren des Abschnitts C (sonstige Waren) der Ausfuhrliste, Teil I. Soweit Waren nach Abschnitt A und B betroffen waren, handelte es sich ausnahmslos um nichtmilitärische Güter.

Die Bundesregierung betreibt keine „nukleare Zusammenarbeit mit Südafrika".

1.9 Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, daß deutsche Tochterfirmen in Südafrika ohne eigene Buchhaltung oder Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit weiterhin Waffenlizenzen und ähnliches aus der Bundesrepublik Deutschland erhalten dürfen, und sieht die Bundesregierung gegebenenfalls hierin eine Möglichkeit zum Unterlaufen der Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 17. März 1978?

Es trifft nicht zu, „daß deutsche Tochterfirmen in Südafrika ohne eigene Buchhaltung oder Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit Waffen-Lizenzen und ähnliches aus der Bundesrepublik Deutschland erhalten dürfen".

1.10 Für welche in der Ausfuhrliste Teil I aufgeführten Waren werden von der Bundesregierung Ausfuhrgenehmigungen nach Südafrika, nicht jedoch in die UdSSR oder andere Staaten aus der Länderliste C erteilt?

Über Exportgenehmigungsanträge wird im Einzelfall entschieden. Soweit es sich um Aufträge für die Ausfuhr in Staaten der Länderliste C handelt, wird ggf. die Entscheidung des COCOM eingeholt.

1.11 Zu welchem Ergebnis ist die Bundesregierung bei ihrer Prüfung der Frage gelangt, ob „nicht etwa durch eine Lücke im deutschen Waffenexportrecht nicht verhindert werden kann, daß mit deutscher Hilfe in Südafrika Munition produziert werden kann"? (Vergleiche Deutscher Bundestag, 8. Wahlperiode, 147. Sitzung am 25. April 1979.)

1.12 Hat die Bundesregierung geprüft, ob ein bundesdeutsches Unternehmen „das technologische Know-how für die Produktion von Munition nach Südafrika exportieren" darf? (Vergleiche Deutscher Bundestag, 8. Wahlperiode, 147. Sitzung am 25. April 1979.)

Nach § 45 Abs. 3 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) bedürfen die Erteilung von Lizenzen an Patenten sowie die Weitergabe von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen an Gebietsfremde, die in der Republik Südafrika ansässig sind, soweit die Patente oder Kenntnisse die Fertigung oder Instandhaltung der in Teil I Abschnitt A, B und C der Ausfuhrliste genannten Waren betreffen, der Genehmigung. Sofern diese Weitergabe von Kenntnissen und Patenten Waren betreffen, die dem VN-Waffenembargo unterliegen, werden Genehmigungen dafür auf jeden Fall verweigert.

Die von dem Abgeordneten Gansel 1979 befürchtete Lücke im deutschen „Waffenexportrecht" gibt es nicht.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333